

AGBs

1 Veranstalterin

MEOW Messen und Events am Holzmarkt GmbH - Holzmarktstr. 25 - 10243 Berlin - Germany
Mail: markt@holzmarkt.com Web: www.holzmarkt.com

2 Veranstaltungsort

Freigelände des Holzmarkt Dorfes an der Holzmarktstr. 25, D - 10243 Berlin

3 Anmeldung & Zulassung

3.1 Die Bewerbenden sind an die Bewerbung mit deren Eingang bei der Veranstalterin gebunden. Mit der Bewerbung werden gleichzeitig die „Besonderen Teilnahmebedingungen Holzmarkt-BOHEI und Flohmarkt“ anerkannt.

3.2 Über die Zulassung zum Holzmarkt-BOHEI und des Flohmarktes entscheidet die Veranstalterin unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Der Vertragsabschluss kommt durch eine schriftliche Bestätigung über die Zulassung zustande.

4 Ausschließlichkeit

Die Veranstalterin gewährt dem Ausstellenden grundsätzlich keine Exklusivität für die angebotenen Waren und Produkte, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Sie kann nach eigenem Ermessen weitere Ausstellende mit ähnlichem oder gleichem Sortiment zulassen. Die Veranstalterin strebt jedoch im Rahmen der Veranstaltungskonzeption einen ausgewogenen Branchenmix an.

5 Installation von Strom und Wasser

5.1 Die Veranstalterin erklärt sich bereit, im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten dem Standbetreiber bei Bedarf kostenpflichtig Strom und / oder Wasser zur Verfügung zu stellen. Dem Standbetreiber ist es ausdrücklich untersagt, eigene Strom- (wie z.B. Dieselaggregate) und Wasserquellen anzuschließen.

5.2 Die Veranstalterin stellt in der Nähe der Stände Strom an Verteilergeräten zur Verfügung. Ein Stromkabel (ausreichend bis zum Verteilergerät - bis zu 50 m), sowie die benötigte Technik zum Betreiben des eigenen Standes, Verkaufswagens, etc. ist vom Aussteller selbst mitzubringen.

5.3 Die Veranstalterin stellt eine Wasserentnahmestelle in angemessener Entfernung zu den Ständen (bis zu 50 m) zur Verfügung; ein entsprechender Auflagen konformer Kanister ist vom Aussteller mitzubringen.

5.4 Die Ausstellenden haften für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von der Veranstalterin ausgeführter Anschlüsse entstehen. Die Veranstalterin haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom- und Wasserversorgung.

5.5 Die Ausstellenden sind dafür verantwortlich, die eigenen Stromkabel genügend abzudecken, um Stolperfallen zu vermeiden.

5.6 Für Abwässer stellt die Veranstalterin eine Entsorgungsstelle zur Verfügung

6 Zahlungsbedingungen

Alle Preise sind brutto inkl. der aktuell geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Am Markttag sind die Standgebühren bar gegen Quittung an die Marktleitung zu entrichten.

7 Standeinteilung

7.1 Die Standeinteilung erfolgt durch die Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Veranstaltungsthema vorgegeben sind. Besondere Wünsche der Ausstellenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der zugewiesene Standplatz kann durch die Veranstalterin jederzeit kurzfristig geändert werden.

7.2 Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte ohne Zustimmung des Veranstalters sind nicht gestattet. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

8 Öffnungszeiten / Betrieb des Standes

8.1 Die Veranstaltung findet an den Terminen und Öffnungszeiten der auf www.holzmarkt.com kommunizierten Tage statt.

8.2 Der Stand muss, entsprechend der schriftlich vereinbarten Termine der Teilname, zum Veranstaltungsbeginn bereits vollständig aufgebaut sein. Die Ausstellenden sind verpflichtet, pünktlich zu öffnen, den Stand während der ganzen Dauer der Veranstaltung zu den vorgenannten Öffnungszeiten mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigen Mitarbeitern besetzt zu halten. Es liegt im Ermessen der Veranstalterin bei Verstößen eine Strafgebühr von 150,- einzufordern.

9 Geschirr & Verpackung

Auf der Veranstaltung dürfen ausschließlich essbare bzw. kompostierbare Verpackungen, Geschirre und Bestecke verwendet werden. Verpackungen sollen im Allgemeinen ökologisch sein. Müll ist generell zu vermeiden!

10 Behördliche Auflagen

10.1 Die Ausstellenden verpflichten sich, die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung, Preisauszeichnung sowie die Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Standbetreiber:in mit Kochgeräten, Wärme- bzw. Heizquellen haben einen geeigneten Feuerlöscher vorrätig zu haben und leicht zugänglich anzubringen.

10.2 Die Standbetreiber:in haftet für Schäden, die bei Nichteinhaltung entstehen. Die Veranstalterin haftet nicht für die Folgen, mit denen der Standbetreiber bei Nichtbeachtung der Bestimmungen und Gesetze zu rechnen hat.

10.3 Die Aussteller:in verpflichtet sich, alle behördlichen Auflagen zu erfüllen. Alle Aussteller:innen müssen laut den Anweisungen der Feuerwehr Ihre Zelte, Stände oder Verkaufswagen gegen Windböen absichern.

10.4 Die Ausstellenden haben selbst für die notwendigen Erlaubnisse und sonstigen gesundheitspolizeilichen und gewerberechtlichen Erlaubnisse zu sorgen. Sollte eine behördliche Genehmigung von den zuständigen Dienststellen der Ämter wegen Nichterfüllung der Auflagen untersagt werden, so sind die Standbetreibenden verpflichtet, die vereinbarte Ausfallpauschale von 100 Euro pro Markttag zu zahlen.

10.5 Zuwiderhandlungen werden mit einer Konventionalstrafe in Höhe von 250 Euro geahndet und können zum sofortigen Ausschluss führen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

11 Absage der Ausstellenden

Wird der Standplatz von einem Aussteller nach Abschluss des Vertrages abgesagt, muss der Aussteller pro Markttag 150 Euro Ausfallpauschale zahlen. Die Veranstalterin kann die Ausfallpauschale nach eigenem Ermessen erlassen oder verringern, wenn der freigewordene Stand anderweitig vermietet werden kann.

12 Absage der Veranstaltung wegen höherer Gewalt

12.1 Sollte die Veranstaltung infolge höherer Gewalt wie z.B. Brand, Streik, Krieg, Unruhen, Terrorwarnungen oder irgendwelcher anderen Umstände nicht stattfinden können, bleiben die Standmieten im Verhältnis zu den bereits entstandenen Kosten bestehen.

12.2 Muss die Veranstalterin aufgrund Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder abbrechen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete. Ein Aufwandsersatzanspruch oder ein Anspruch auf entgangenen Gewinn gegen den Veranstalter besteht in keinem Fall.

12.3. Bei Ausfall oder vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung wegen kurzfristig umzusetzender gesetzlich verordneter Covid Auflagen, wird die Standplatzgebühr für die entgangenen Veranstaltungstage an den Aussteller zurückgezahlt.

13 Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Die Ausstellenden sind nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Veranstalterin den zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

14 Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Ausstellende gemeinsam einen Stand / Stände, so haftet jeder von ihnen gesamtschuldnerisch.

15 Gestaltung und Ausstattung der Stände / Verkehrssicherungspflicht

15.1 Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift bzw. Firma und Sitz des Standinhabenden anzubringen.

15.2 Der Geräuschpegel an den einzelnen Ständen ist so zu beschränken, dass die Standbenachbarten nicht gestört werden.

15.3 Die Ausstellenden tragen die Verkehrssicherungspflicht für den selbst errichteten und/oder benutzten Ausstellungsstand. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf Standsicherheit und Brandschutz.

16 Aufbau

16.1 Die Ausstellenden sind verpflichtet, den Stand bis spätestens 30 Minuten vor den in Punkt 8 genannten Öffnungszeiten zu besetzen und mit dem Aufbau zu beginnen.

16.2 Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaus, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter gemeldet werden.

17 Reinigung

17.1 Die Veranstalterin sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes.

17.2 Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellenden. Sie haben zu jeder Zeit für ein geordnetes und sauberes Erscheinungsbild seines Standes und des unmittelbaren Umfeldes Sorge zu tragen.

17.3 Die Reinigung muss täglich nach Veranstaltungsschluss vorgenommen werden. Verpackungen haben die Ausstellenden selbst zu entsorgen. Den Ausstellenden ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen.

17.4 Fette, Öle und sonstiger Sondermüll dürfen weder in die Abfallcontainer noch auf dem Gelände in die Kanalisation entsorgt werden. Hierfür wird ein entsprechender Container gestellt. Jede Art der Schädigung der Umwelt macht schadensersatzpflichtig und führt zur Anzeige.

18 Abbau/Vertragsstrafe

18.1 Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung an den in Punkt 8 genannten Tagen abgebaut werden.

18.2 Die Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Veranstaltung nicht abtransportiert werden, wenn die Veranstalterin sein Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Mitteilung ist den im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers zu übergeben. Werden trotzdem die Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

18.3 Die Standfläche und ggf. der Stand sind im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben.

19 Bewachung

19.1 Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes und der Ausstellungsgegenstände ist der Aussteller selbst verantwortlich.

19.2 Die Veranstalterin übernimmt keinerlei Haftung. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten.

20. Versicherungen

20.1 Es wird des Ausstellenden dringend nahegelegt, ihre Ausstellungsgegenstände auf eigene Kosten zu versichern. Ein Versicherungsschutz durch die Veranstalterin besteht nicht.

20.2 Die Ausstellenden verpflichtet sich, für alle Gefahren seines Gewerbes eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.

21 Hausordnung

21.1 Die Ausstellenden unterstellen sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht und der Hausordnung die Veranstalterin. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

21.2 Verstöße gegen diese Vertragsbedingungen oder die Anordnung im Rahmen des Hausrechts berechtigen die Veranstalterin zur sofortigen Schließung des Standes zu Lasten der Ausstellenden, ohne dass daraus Ansprüche gleich welcher Art gegen die Veranstalterin erwachsen, sofern Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden.

22 Hygienekonzept

Gemäß der geltenden Regelungen sind wir zur Umsetzung eines Hygienekonzept verpflichtet, welches wir ggf. im Laufe der Veranstaltungswochen an die dann gesetzlich geltenden Änderungen anpassen müssen.

Das Hygienekonzept wird entsprechend der Notwendigkeit fortlaufend aktualisiert.

Alle Stand-Betreibenden sind dazu verpflichtet, sich eigenständig über eventuelle Änderungen zu informieren und an der Umsetzung des Hygienekonzepts uneingeschränkt mitzuwirken.

Food-Stalls haben innerhalb ihrer Standflächen ein den zum Verkauf angebotenen Produkten spezifiziertes Hygienekonzept umzusetzen.

23 Änderungen

Mündliche Nebenabreden gelten nicht und sind nicht getroffen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen ebenso wie die Änderung dieser Bestimmung zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.